

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend ein neues Verzeichnis der für die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse zuständigen deutschen Behörden.

(Vom 9. August 1897.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch die Deutsche Gesandtschaft ist uns ein im Reichsamt des Innern in Berlin nach dem Stande vom 1. Juli 1897 aufgestelltes neues Verzeichnis derjenigen deutschen Behörden zugegangen, welche befugt sind, gegenüber der Schweiz das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben und Heimatscheine auszustellen.

Wir beehren uns, Ihnen davon angeschlossen einige Exemplare zu übermachen. Das betreffende Verzeichnis stimmt im allgemeinen mit demjenigen überein, das wir Ihnen mit Kreisschreiben vom 13. Juli 1882 als Beilage B zu dem Zusatzprotokoll zum schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrag von 1876 (siehe Bundesbl. 1882, III, 457 und 470) mitgeteilt haben, und es konnte in demselben vielfach auf das letztere verwiesen werden. Besondere Abweichungen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. August 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

1 Beilage.

Verzeichnis derjenigen deutschen Behörden, welche befugt sind

a.

Staaten.

das Anerkenntnis der Verpflichtung zur Übernahme eines auszuweisenden Staatsangehörigen abzugeben:

Königreich Preußen:

Die k. Regierungspräsidenten;
für Berlin der k. Polizeipräsident.
Wie im Verzeichnis von 1881. *)

b.

Heimatscheine auszustellen:

Wie in Rubrik *a.*

Anmerkung. In einigen Regierungsbezirken werden die Heimatscheine im Auftrage des Regierungspräsidenten durch nachgeordnete Behörden (k. Polizeidirektionen, Landräte, beziehungsweise Oberamtmänner oder Bürgermeister der Stadtkreise, in der Provinz Hannover, ausserdem durch die Magistrate der selbständigen Städte) unter Benutzung von Blanketts ausgefertigt, die mit dem Titel und Siegel, teilweise auch mit der handschriftlichen, vervielfältigten oder gedruckten Unterschrift des Regierungspräsidenten versehen sind. Anträge auf Ausfertigung von Heimatscheinen sind aber zweckmässig stets an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten, welcher alsdann, wenn er die Urkunde nicht selbst ausstellt, das weitere zu diesem Zwecke veranlasst.

*) Bundesbl. 1882, III, 470.

Staaten.

Königreich Bayern:

a.

Die k. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, sowie die k. Polizeidirektion München.

Gegenüber dem Verzeichnis von 1881 sind folgende Änderungen zu beachten:

Im Regierungsbezirk Oberbayern statt dem Bezirksamt Werdenfels das Bezirksamt Garmisch.

Im Regierungsbezirk Pfalz kommt hinzu als neues Bezirksamt Ludwigshafen a/Rh.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg statt der Bezirksämter Velburg und Hemau die Bezirksämter Beilngries und Parsberg.

Im Regierungsbezirk Oberfranken sind außer Bamberg, Bayreuth und Hof auch Forchheim und Kulmbach unmittelbare Städte.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken an Stelle von Beilngries das

b.

Wie in Rubrik a.

Für die Stadt München der Stadtmagistrat.

Staaten.

a.

b.

Bezirksamt Hilpoltstein. Das Bezirksamt Heilsbronn ist aufgehoben.

Im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg kommt zu den unmittelbaren Städten hinzu Neu-Ulm.

Königreich Sachsen:

Die k. Kreishauptmannschaften wie im Verzeichnis von 1881.

Wie in Rubrik a.

Königreich Württemberg:

Die k. Kreisregierungen wie im Verzeichnis von 1881.

Die k. Stadtdirektion Stuttgart und die k. Oberämter.

Großherzogtum Baden:

Die großh. Bezirksämter wie im Verzeichnis von 1881; nur im Kreis Mosbach ist neu das Bezirksamt Boxberg.

Wie in Rubrik a.

Großherzogtum Hessen:

Die großh. Kreisämter wie im Verzeichnis von 1881.

Wie in Rubrik a.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin:

Das großh. Ministerium des Innern zu Schwerin.

Wie in Rubrik a.

Großherzogtum Sachsen-Weimar:

Die großh. Direktoren wie im Verzeichnis von 1881.

Wie in Rubrik a.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz:

Die großh. Landesregierung zu Neu-Strelitz.

Wie in Rubrik a.

Staaten.

a.

b.

Großherzogtum Oldenburg:

Wie im Verzeichnis von 1881.

Für das Herzogtum Oldenburg:
Die großh. Ämter und die Stadt-
magistrate zu Oldenburg, Varel
und Jever.

Herzogtum Braunschweig:

Die herzogl. Kreisdirektionen wie im
Verzeichnis von 1881.

Wie in Rubrik a.

Herzogtum Sachsen-Meiningen:

Die herzogl. Landräte wie im Ver-
zeichnis von 1881.

Wie in Rubrik a.

Herzogtum Sachsen-Altenburg:

Das herzogl. Ministerium,
Abteilung des Innern, zu
Altenburg.

Wie in Rubrik a.

*Herzogtum Sachsen-Coburg-
Gotha:*

Das herzogl. Staatsministerium
zu Gotha oder Coburg.

Wie im Verzeichnis von 1881.

Herzogtum Anhalt:

Die herzogl. Regierung, Abteilung
des Innern, zu Dessau.

Wie in Rubrik a.

Staaten.	<i>a.</i>	<i>b.</i>
<i>Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:</i>	Die fürstl. Landräte wie im Verzeichnis von 1881.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:</i>	Das fürstl. Ministerium zu Rudolstadt.	Die fürstl. Landratsämter wie im Verzeichnis von 1881.
<i>Fürstentum Waldeck und Pyrmont:</i>	Die fürstl. Kreisamtänner wie im Verzeichnis von 1881.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Fürstentum Reuß älterer Linie:</i>	Die fürstl. Landesregierung zu Greiz.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Fürstentum Reuß jüngerer Linie:</i>	Das fürstl. Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.	Die fürstl. Landratsämter. Der Stadtrat zu Gera. Der Stadtgemeindevorstand zu Schleiz.
<i>Fürstentum Schaumburg-Lippe:</i>	Das fürstl. Ministerium zu Bückeburg.	Die fürstl. Landratsämter und die Magistrate.
<i>Fürstentum Lippe:</i>	Die fürstl. Regierung zu Detmold.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Freie und Hansestadt Lübeck:</i>	Das Polizeiamt zu Lübeck.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Freie und Hansestadt Bremen:</i>	Wie im Verzeichnis von 1881.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Freie und Hansestadt Hamburg:</i>	Der Senat zu Hamburg.	Wie in Rubrik <i>a.</i>
<i>Elsaß-Lothringen:</i>	Die kaiserl. Bezirkspräsidenten wie im Verzeichnis von 1881.	Wie in Rubrik <i>a.</i>

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend ein neues Verzeichnis der für die Feststellung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse zuständigen deutschen Behörden. (Vom 9. August 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1897
Date	
Data	
Seite	11-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.